

Unabhängige Wählergemeinschaft Heikendorf



Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Unabhängige Wählergemeinschaft Heikendorf.
Er hat seinen Sitz in Heikendorf.

§2 Zweckbestimmung

Die Zielsetzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Heikendorf ist, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heikendorf in der Öffentlichkeit zu vertreten. Durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene sollen diese Interessen in die politische Willensbildung einfließen können. Die Unabhängige Wählergemeinschaft Heikendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§ 34 g EStG). Die Einnahmen der Unabhängigen Wählergemeinschaft Heikendorf und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Unabhängige Wählergemeinschaft Heikendorf ist eine unabhängige, überparteiliche Gemeinschaft im Sinne des § 18 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 31.05.1985.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Unabhängigen Wählergemeinschaft Heikendorf kann jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Heikendorf werden, die oder der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der Satzung bekennt und die Ziele der Unabhängigen Wählergemeinschaft Heikendorf unterstützt.
1. Mitglied kann nicht werden, wer bereits einer politischen Partei, Wählervereinigung oder sonstigen politischen Organisation angehört. Dies gilt nicht für Wählergemeinschaften, die außerhalb Heikendorfs für Kreis und Land antreten. Es bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Als förderndes Mitglied - ohne Stimmrecht - können auch außerhalb der Gemeinde Heikendorf wohnende Bürgerinnen und Bürger beitreten.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.
4. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden
 - a) wer gegen die Satzung des Vereins grob verstoßen hat,
 - b) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
6. Über den Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, der vor der Entscheidung den Betroffenen hören soll, durch Beschluß.

§4 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§5 Organe

Organe der Unabhängigen Wählergemeinschaft Heikendorf sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Ihre Aufgabe ist:
 - 1) Die Wahl des Vorstandes
 - 2) Die Entlastung des Vorstandes
 - 3) Die Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern
 - 4) Die Festsetzung des Beitrages
 - 5) Die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - 6) Die Aufstellung von Wahlkandidaten
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Die Frist zur Einberufung muß mindestens zwei Wochen betragen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
6. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Darüber hinaus kann Nicht-Mitgliedern von der Mitgliederversammlung das Rederecht gewährt werden.

7. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung einzureichen. Die Anträge sind schriftlich mindestens 7 Tage vor der Versammlung mit einer Begründung einzureichen. Über die Aufnahme eines mündlichen während der Mitgliederversammlung gestellten Antrages in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
einem Beisitzer.

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder für besondere Aufgaben hinzuziehen, die in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht haben. Der Fraktionsvorsitzende nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

2. Der Vorstand, die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretern. Sie vertreten den Verein - je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied des Vorstandes kann auf Antrag vorzeitig mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Anträge gegen Vorstandsmitglieder sind mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zu versenden.
5. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes kann der Vorstand kommissarisch ein anderes Mitglied in den Vorstand berufen. Die Neuwahl erfolgt spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung.

§8 Wahlen und Abstimmung

1. Die Wahlen werden nach demokratischen Grundsätzen geführt - vorbehaltlich der Regelung in §9 dieser Satzung -, in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter stattzufinden. Bringt dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.

2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt. Die erstmalige Wahl des ersten Kassenprüfers gilt nur für den Zeitraum von einem Jahr. Danach wird der zweite Kassenprüfer automatisch erster Kassenprüfer und der zweite Kassenprüfer wird neu gewählt.

§9 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

1. Die Beteiligung an den Kommunalwahlen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, vor allem sind diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu beachten.
2. Die Aufstellung der Kandidaten für die unmittelbaren Wahlvorschläge wird nach der Reihenfolge der Wahlkreise vorgenommen, wobei der erste und zweite Kandidat auf dem jeweiligen Wahlvorschlag zusammen gewählt werden.
3. Die Listenwahlvorschläge werden nach der Reihenfolge der Liste gewählt. Die ersten fünf Plätze einzeln, alle folgenden nach Festlegung der namentlichen Reihenfolge im Block.
4. Die Kandidaten sind in geheimer Wahl zu bestimmen.

§10 Prinzip des freien Mandats

Gemeindevertreterinnen oder -Vertreter haben bei allen Wahlen und Abstimmungen nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu entscheiden. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit der Abstimmung eingeschränkt oder aufgehoben wird, sind sie nicht gebunden.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Satzungsänderung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind und den Mitgliedern im Wortlaut mitgeteilt werden.

§13 Auflösung und Vermögen

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlußfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist

die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt

2. Der Beschluß über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von der Gründungsversammlung am 11.01.1994 genehmigt worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Änderungen

1. Änderung am 15.03.1994 (Geändert: § 3 (Mitgliedschaft), Punkt 1)
2. Änderung am 24.02. 1995 (Geändert: § 2 (Zweckbestimmung), Abs. 2)

Dieser Text wurde durch elektronisches Scannen und rechnergestützte Zeichenerkennung aus einer gedruckten Original-Satzung gewonnen. Trotz sorgfältiger Durchsicht sind Übertragungsfehler und Format-Abweichungen vom Original nicht auszuschließen.

U.Kliegis, 7. März 2009